GHR RECHTSANWÄLTE

GHR TaxPage – November 2016

Verrechnungssteuer: Gesetzesänderung

Ausganslage

Schüttet eine schweizerische Gesellschaft Dividenden an ihre Aktionäre aus, muss die Gesellschaft 35% des Dividendenbetrages als Verrechnungssteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abliefern. Die restlichen 65% werden den Aktionären ausbezahlt (Nettodividende). Die Aktionäre können, sofern bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllt werden, die 35% Verrechnungssteuern ohne Zins zurückfordern. Sinn und Zweck der Verrechnungssteuer ist somit grundsätzlich die Sicherstellung der korrekten steuerlichen Erfassung von Vermögenserträgen. Nachfolgend wird auf die diesen Herbst vom Parlament beschlossene Gesetzesänderung zum sog. Meldeverfahren eingegangen.

Meldeverfahren im Konzernverhältnis

Seit 2001 besteht für Gesellschaften in Konzernverhältnissen die Möglichkeit, die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung statt Entrichtung zu erfüllen. Die dividendenempfangende Gesellschaft (Aktionärin) muss dabei zu mindestens 20 Prozent an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sein. Zur Durchführung müssen beide Gesellschaften gemeinsam ein amtliches Formular spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Dividende unaufgefordert bei der ESTV einreichen und die ausschüttende Gesellschaft hat die Dividende ungekürzt an die Aktionärin auszubezahlen. Der Vorteil dieses Meldeverfahrens liegt auf der Hand: der Aktionärin werden die Dividenden ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausbezahlt und diese muss nicht nachträglich einen Rückerstattungsantrag stellen. Damit werden die liquiden Mittel nicht tangiert und der administrative Aufwand vermindert. Die Aktionärin ist jedoch darauf angewiesen, dass die ausschüttende Gesellschaft das entsprechende Formular vervollständigt und fristgerecht bei der ESTV einreicht.

Bundesgerichtsurteil mit Konsequenzen

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 19. Januar 2011[1] entschieden, dass es sich bei der durch die dividendenausschüttenden Gesellschaft einzuhaltenden 30-tägigen Frist zur Geltendmachung des Meldeverfahrens um eine Verwirkungsfrist handle. Dies führte nicht nur dazu, dass die dividendenausschüttende Gesellschaft 35% Verrechnungssteuern abliefern, sondern darauf auch noch Verzugszinsen von 5% (!) der ESTV bezahlen musste. Während die Aktionärin die Verrechnungssteuer grundsätzlich zurückfordern kann, belastet der Verzugszins den Erfolg der dividendenausschüttenden Gesellschaft.

Revision Meldeverfahren

Im Dezember 2013 wurde eine parlamentarische Initiative eingereicht, mit welcher die Härte des obgenannten Bundesgerichtsurteils gemildert werden sollte. In der Herbstsession 2016 hat das Parlament beschlossen, dass das Melderecht auch nach Ablauf der 30-tägigen Meldefrist besteht. Die Verletzung der Meldepflicht wird hingegen mit einer Ordnungsbusse von CHF 5'000.— geahndet. Diese Revision wirkt rückwirkend per 1. Januar 2011 und tritt frühestens auf Februar 2017 in Kraft.

Auswirkungen

Sind die materiellen Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt, findet dieses auch bei verspätet eingereichter Meldung durch die dividendenausschüttende Gesellschaft Anwendung und es werden keine Verzugszinsen auf der Verrechnungssteuer erhoben. Seit 2011 wegen verspätet eingereichter Meldung bezahlte Verzugszinsen können durch die dividendenausschüttende Gesellschaft von der ESTV ohne Zins zurückgefordert werden. Das Gesuch für die Rückforderung muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision (frühestens Februar 2017) gestellt werden.

Empfehlung

Gesellschaften sollten prüfen, ob sie von dieser Gesetzesänderung betroffen sind und die notwendigen Schritte rechtzeitig einleiten. Für die Aufarbeitung wird der Beizug einer Fachperson empfohlen.

GHR TaxTeam

Gerhard Roth (gerhardroth@ghr.ch)
Michael Walther (michaelwalther@ghr.ch)
Regina Schlup Guignard, LL.M. (reginaschlup@ghr.ch)

T +41 (0)58 356 5050
F +41 (0)58 356 5059

[1] BGer vom 19. Januar 2011; 2C_756/2010